

EINWOHNERRAT KRIENS

Eingang 30. November 2017

Nr. 094/17

**Schweizerische Volkspartei Kriens**



**Räto B. Camenisch**

**Zumhofstrasse 60**

**6010 Kriens**

**Gemeindekanzlei**

**Herr Rolf Schmid**

**Einwohnerratspräsident**

**CH-6010 Kriens**

Kriens 29.11.2017

## **Interpellation**

**Betreffend die aktuelle Situation im laufenden Verfahren in Sachen Vergabe des Auftrages um die Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen in der Gemeinde Kriens**

---

In der Leistungsvereinbarung über die Führung der Schülerhorte von 25. Mai 2016 (B+A 241/2016) mit dem Gemeinnützigen Frauenverein Kriens wurde ausdrücklich von einer Verlängerung von über 4 Jahren (wie bisher üblich) abgesehen, damit in den folgenden Jahren Erfahrungen gesammelt und allfällige Änderungen und Anpassungen schnell vorgenommen werden können. Aus heiterem Himmel hat der Gemeinnützige Frauenverein sich schriftlich an jedes einzelne Einwohnerratsmitglied gewandt, mit der Drohung eine weitere 2-jährige Vertragsverlängerung nicht mehr zu akzeptieren und ev. quasi den «Bettel

hinzuschmeissen» ,wenn eine 4 -jährige Planungssicherheit nicht mehr gewährt werde.

Es stellen sich deshalb zu Händen des Gemeinderates folgende Fragen:

- Warum hat der Gemeinderat die 2-jährige Frist zum Sammeln von Erfahrungen nicht genutzt und zu einer Lösung der Problematik gefunden, da bis Schuljahresschluss (31.7.2018) nicht mehr viel Zeit verbleibt? Was hält der Gemeinderat von den ungewöhnlichen Druckversuchen des Gemeinnützigen Frauenvereins Kriens?
- Ist dem Gemeinderat bekannt, dass gemäss dem kantonalen Gesetz über das öffentlich Beschaffungswesen vom 19.10.1998 gem.Paragraph 1.b die Gemeinde als Auftraggeberin verpflichtet ist, ein Ausschreibeverfahren durchzuführen bei einem Wert über max. 150.000.—Fr. im sog. freihändigen Verfahren für Dienstleistungen (gem.Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 1.1.1999 und auch in der aktuellen Version vom 1.1.2017) ? Gemäss Art. 8 Abs.2 Bst a;b IVöB darf der Begriff «Wohltätigkeits-einrichtung» in Bezug auf den gemeinnützigen Frauenverein nicht als Befreiung von der Ausschreibepflicht benutzt werden.
- Warum wurde 2016 trotzdem keine öffentliche Ausschreibung veranlasst, da schon damals hinreichend bekannt war, dass es für solche Dienstleistungen auch zuverlässige private Angebote gibt?
- Da jetzt die Zeit davonläuft, muss sich der Gemeinderat schnell entscheiden, zwischen einem gesetzeskonformen öffentlichen Ausschreibeverfahren oder einer «insourcing»-Lösung durch gemeindeeigene Organe und Personal. Letzteres dürfte wohl zeitlich kaum mehr erfolgreich zu organisieren sein ?
- Eine freihändige Vergabe im Sinne einer Verlängerung wäre also ungesetzlich. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass er realistisch gesehen nur durch eine schnelle öffentliche Ausschreibung das Problem noch lösen kann?

- Eine «insourcing»-Lösung mit dem Gemeinnützigen Frauenverein als Handlungsbevollmächtigten unter Aegide der Gemeinde bedürfte vorgängige gesetzliche Anpassungen und wäre auch rechtlich ein sehr fragwürdiges Vorgehen, da im bereits genehmigten Budget 2018 weder die benötigten Stellen noch ein entsprechender Organisationskredit enthalten sind; auch würde der Frauenverein wohl kaum ein solches Vorgehen akzeptieren.
- Besteht ein für eine Ausschreibung aktueller und geeignet detaillierter Leistungskatalog? Müssten nicht die Mietzinsen für die gemeindeeigenen Lokalitäten dem Markt angepasst werden, damit für die Gemeinde eine realistische Kostensicht entsteht?
- Hätten wir nicht dann erst mit diesen Voraussetzungen klare,saubere Verhältnisse mit gleich langen Spiessen für alle Offerierenden?
- Hat der Gemeinderat nicht auch schon daran gedacht, dass durch eine öffentliche Ausschreibung ein verpflichtendes Kostendach entsteht und ev. die geforderten Leistungen durch weitere Anbieter wie an bereits anderen Orten ebenfalls zu voller Zufriedenheit, aber ev. zu tieferen Kosten erbracht werden können?

Ich danke dem Gemeinderat für eine baldige Beantwortung dieser brennenden Fragen, damit gegenüber allen Beteiligten und insbesondere dem Einwohnerrat noch rechtzeitig Klarheit geschaffen werden kann.

Räto B. Camenisch  
Einwohnerrat SVP

